

VERTRAGSARZTRECHT

Kein Konkurrentenschutz im Eilverfahren gegen Praxis für reproduktionsmedizinische Leistungen

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Beschluss vom 12. Januar 2015 (Az. L 5 KA 3675/14, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg den Antrag eines Konkurrenten auf Schließung der Kinderwunschpraxis seines Mitkonkurrenten zurückgewiesen.

Der Fall

Ein alteingesessener Stuttgarter Frauenarzt, Inhaber einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121 a SGB V, wandte sich gegen die von der Landesärztekammer (LÄK) Baden-Württemberg erteilte Genehmigung für die Eröffnung eines neuen Kinderwunschzentrums.

Der Gynäkologe erklärte, dass neben den beiden bereits vorhandenen Kinderwunschzentren ein weiteres nicht benötigt werde. Zudem sei für ihn ein wirtschaftlicher Praxisbetrieb nicht mehr möglich, weshalb er seine ärztliche Zukunft gefährdet sehe. Sein Eilantrag auf eine vorläufige Schließung des neuen Zentrums wurde zurückgewiesen.

Die Entscheidung

Das LSG wies den Eilantrag des Arztes ebenfalls zurück, weil eine vorläufige Einstellung des Praxisbetriebs vor allem die Interessen der behandelten Patientinnen unangemessen beeinträchtigen würde. Zudem führe eine vorläufige Einstellung zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den konkurrierenden Betreiber, der die Unterhaltungskosten für eine nicht nutzbare Praxiseinrichtung tragen und sämtliches Personal entlassen müsste. Gegenüber diesen Belangen trete das Interesse des bereits seit vielen Jahren tätigen Frauenarztes auf Schutz vor Konkurrenz zurück.

HINWEISE | Die LÄK Baden-Württemberg hätte vor Erteilung der Genehmigung zunächst die Praxisauslastung des Klägers ermitteln und eine Bedarfsprüfung durchführen müssen, was offenbar nicht geschehen ist.

Das Bundessozialgericht hat aber bereits am 5. Juni 2013 (Az. B 6 KA 29/12, Abruf-Nr. 132038) entschieden, dass dann, wenn der geplante Betrieb einer Zweigpraxis auf Leistungen konzentriert wird, deren Erbringung eine spezielle Genehmigung (wie dienach § 121a SGB V) voraussetzt, grundsätzlich zunächst über diese spezielle Genehmigung und erst danach über den Betrieb der Zweigpraxis entschieden werden darf. Nicht die zulassungsrechtliche Position ist Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 121a SGB V, sondern diese Genehmigung muss vorliegen, bevor der Zulassungsausschuss über den Zugang des Antragstellers zur vertragsärztlichen Versorgung an dem geplanten Standort entscheiden kann.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY

LSG: Patientinnen- und Konkurrenteninteressen vorrangig



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. 132038